

Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts

— Drucksachen 9/27, 9/443 —

Bericht des Abgeordneten Hartmann

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 10. Sitzung am 11. Dezember 1980 den von den Fraktionen der SPD und FDP am 27. November 1980 eingebrachten Gesetzentwurf an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend sowie an den Innenausschuß und Rechtsausschuß mitberatend überwiesen.

Die Überweisung des Gesetzentwurfs erfolgte auch an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 GO.

Der federführende Ausschuß hat die Beratungen in seiner 2. Sitzung am 21. Januar 1981 aufgenommen und in seiner 9. Sitzung am 13. Mai 1981 — vorbehaltlich der mitberatenden Stellungnahme des Haushaltsausschusses — abgeschlossen.

Der Innenausschuß hat seine Mitberatung auf die §§ 19 bis 25 beschränkt. Der federführende Ausschuß ist der Empfehlung, diese Bestimmungen unverändert anzunehmen, gefolgt.

Der Rechtsausschuß hat sich im wesentlichen mit den §§ 29 bis 36 (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten) befaßt. Die mit interfraktioneller Mehrheit beschlossenen Empfehlungen zu § 29 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4, § 32 a, § 34 Abs. 1 bis 3 und § 35 Abs. 1 und 2 und die im übrigen einstimmig beschlossenen Empfehlungen hat der federführende Ausschuß übernommen.

Der im Rechtsausschuß eingebrachte Antrag, in § 29 Abs. 1 Nr. 1 die Worte „einnimmt oder sich injezie-

ren läßt“ einzufügen, wurde dort bereits mit interfraktioneller Mehrheit abgelehnt.

Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung gesondert abgeben.

Der Gesetzentwurf ist inhaltsgleich mit dem vom Deutschen Bundestag in seiner 226. Sitzung am 26. Juni 1980 verabschiedeten Gesetz, zu dem der Bundesrat jedoch die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes verlangt hat. Wegen des Ablaufs der 8. Wahlperiode hat der Vermittlungsausschuß die Vorlage dann nicht mehr beraten.

Über Anlaß und Ziel der Novellierung bestand im Ausschuß Einvernehmen.

Soweit der Entwurf unverändert bleibt — was überwiegend der Fall ist — wird zur Begründung auf die Drucksache 9/27 Bezug genommen.

Zu Artikel 1

Zu § 3 Abs. 2

Redaktionelle Änderung; „Anlage 1“ wird durch „Anlage I“ ersetzt.

Zu § 12 Abs. 1 Nr. 2

Redaktionelle Änderungen und Anpassung an § 12 Abs. 3 Nr. 3; nach dem Wort „Behörden“ werden die Worte „oder Einrichtungen“ eingefügt.

Zu § 18 Abs. 1 Nr. 11

Redaktionelle Änderung; die Worte „Nummern 1 und 10“ werden durch die Worte „Nummern 1 bis 10“ ersetzt.

Zu § 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2

Redaktionelle Klarstellung; die Bundesopiumstelle ist organisatorisch ein Teil des Bundesgesundheitsamtes. Deshalb empfiehlt es sich, im Gesetz einheitlich die Behördenbezeichnung „Bundesgesundheitsamt“ zu verwenden.

Zu § 20

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 3 wird klargestellt, daß die Absätze 1 und 2 nicht im Land Berlin gelten.

Zu § 21 Abs. 2

Durch die Einfügung eines neuen Satzes 3 wird klargestellt, daß der den Bundesgrenzschutz betreffende Teil des Absatzes 2 von der Geltung in Berlin ausgenommen wird. Damit wird einem Bedenken des Landes Berlin Rechnung getragen.

Zu § 27 Abs. 2

Redaktionelle Änderung; „§ 25“ wird durch „§ 26“ ersetzt.

Zu § 29 Abs. 1 (Strafmaß)

Die Strafdrohung des § 29 Abs. 1 trägt einerseits dem Umstand Rechnung, daß die Gerichte heute schon den Strafraumen des § 11 Abs. 1 BtMG in einem stärkeren Maße auszuschöpfen pflegen, als dies bei anderen Delikten der Fall ist. Dieser Umstand macht deutlich, daß der Unrechtsgehalt der z. Z. unter § 11 Abs. 1 BtMG zu subsumierenden Taten in der Regel höher ist als der anderer Vergehen, die vom Strafgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht sind. Zum anderen entspricht die Erhöhung der Strafdrohung der Einsicht, daß es sich dort, wo jemand durch sein Verhalten dazu beiträgt, andere in die Gefahr der Drogenabhängigkeit zu bringen, keineswegs um geringfügige Delikte handelt. Dies gilt namentlich für den Fall, daß jemand, ohne selbst abhängig zu sein, Gewinn aus der Abhängigkeit anderer zu ziehen sucht. Derartigen Tätern auch mit erhöhten Strafdrohungen entgegenzutreten, ist eine der Zielrichtungen des Entwurfs. Umgekehrt ist mit der Erhöhung der Strafdrohung in § 29 Abs. 1 nicht beabsichtigt, auch jene Täter generell härter zu bestrafen, die auf Grund eigener Abhängigkeit straffällig geworden sind. Wäre es bei § 29 Abs. 1 allein um diesen Personenkreis gegangen, hätte der bisherige Strafraumen des § 11 Abs. 1 BtMG beibehalten werden können.

Die in den §§ 33 ff. vorgesehenen Sonderregelungen sollen für betäubungsmittelabhängige Straftäter aber nur zur Anwendung kommen, wenn diese wegen einer auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind bzw. wenn sie keine höhere Strafe zu erwarten haben.

Diese Regelung läßt einerseits nicht den allgemeinen Schluß zu, daß die Schuld des selbst drogenabhängigen Täters generell keine höhere Strafe als eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren gebietet. Andererseits verfolgt der Ausschuß die Absicht, daß möglichst viele betäubungsmittelabhängige Straftäter die Chance der Resozialisierung erhalten sollen. In Verfolgung dieser Absicht geht der Ausschuß deshalb von der Annahme aus, daß die Schuld des selbst drogenabhängigen Täters in der Regel keine höhere Strafe als eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren erfordert. Eine generell härtere Bestrafung betäubungsmittelabhängiger Straftäter auf Grund der Erhöhung der Strafdrohung in § 29 Abs. 1 liefe den mit der Sonderregelung der §§ 33 ff. verfolgten Zielen entgegen.

Zu § 29 Abs. 1 Nr. 1

Diese Fassung beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates.

Der Begriff Abgabe umfaßt die Veräußerung; entsprechend der Systematik des Entwurfes wird deshalb die Veräußerung der Abgabe vorangestellt.

Außerdem werden die Fälle berücksichtigt, in denen Betäubungsmittel im Wege des Diebstahls, des Raubes oder der Erpressung erlangt werden. Diese Arten der Erlangung können mangels rechtsgeschäftlicher Grundlage nicht unter dem Gesichtspunkt des Erwerbs, sondern lediglich unter dem Aspekt des Besitzes erfaßt werden. Nunmehr wird der unrechtmäßige Betäubungsmittelverkehr möglichst differenziert, aber auch vollständig durch die Vorschrift abgedeckt.

Zu § 29 Abs. 1 Nr. 4

Die Erweiterung des Tatbestandes ist erforderlich, weil auch die Bereitstellung anderer Vermögenswerte als Geldmittel die Begehung von Straftaten nach dem Gesetz fördern kann (Vorschlag des Bundesrates).

Zu § 29 Abs. 1 Nr. 10

Der Tatbestand wird auf Vorschlag des Bundesrates erweitert, indem das Verleiten zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln im Interesse des Schutzes gefährdeter junger Menschen unter Strafe gestellt wird.

Zu § 29 Abs. 3 Nr. 1

Die Einfügung des § 28 Abs. 1 Nr. 6 erfolgt, weil auch in diesen Fällen ein gewerbsmäßiges Handeln möglich und nicht minder strafwürdig ist, als die im Entwurf bereits erfaßten Begehungsweisen (Vorschlag des Bundesrates).

Zu § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung berücksichtigt, daß die Gesundheit mehrerer Menschen nicht nur durch die im Entwurf genannten, sondern auch durch weitere Begehungsformen gefährdet werden kann (z. B. Handeltreiben, Verabreichen).

Zu § 29 Abs. 5

Durch die Neufassung werden auch die anderen Tathandlungen des § 28 Abs. 1 berücksichtigt, soweit sie unmittelbar der Befriedigung des Eigenkonsums dienen können (Vorschlag des Bundesrates).

Zu § 29 Abs. 6

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung des letzten Satzteiles beruht auf der Erwägung, daß die Verwendung des Wortes „vorgespiegelt“ dazu führen würde, daß nur der Verkehr mit Stoffen, die keine betäubungsmittelähnliche Wirkung haben, strafbar wäre. Andererseits ist es aber nicht möglich, den im Grunde gefährlicheren Verkehr mit Stoffen, die entsprechend der Ankündigung des Täters tatsächlich eine betäubungsmittelähnliche Wirkung haben (sog. Schnüffelstoffe), unter Strafe zu stellen. Das Merkmal der wirklichen oder angeblichen Ähnlichkeit mit Betäubungsmitteln kann nämlich eine genaue Abgrenzung der in Betracht kommenden Stoffe nicht gewährleisten. Denn zum einen gibt es graduelle Stufen der Ähnlichkeit, zum anderen ist die jeweils festzustellende Ähnlichkeit davon abhängig, auf welche Eigenschaften des Stoffes bzw. der hiermit zu vergleichenden echten Betäubungsmittel abgehoben wird. Hinzu kommt, daß sich bereits echte Betäubungsmittel ganz erheblich in ihren Rauschwirkungen oder sonstigen Auswirkungen voneinander unterscheiden.

Zu § 30 Abs. 3

Die Vorschrift wird durch den neuen § 30 a ersetzt.

Zu § 30 a (neu)

Der Ausschuß folgt damit dem Anliegen des Bundesrates, die Bemühungen der Polizei, in die mit konspirativen Mitteln abgeschirmten Kreise der Rauschgift Händler einzudringen, noch wirksamer zu unterstützen. Angesichts der verschärften Situation bei der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität soll auch den Opfern, die selbst in die Straftaten verstrickt sind, ein Anreiz zur Mithilfe bei der Aufklärung und Verfolgung anderer gewichtiger Betäubungsmitteldelikte geboten werden.

Deshalb wird die im Entwurf vorgesehene Regelung des § 30 Abs. 3 auf alle in § 29 Abs. 3 und § 30 Abs. 1 genannten Fälle erweitert. Zusätzlich sollen auch diejenigen die Vergünstigung einer Strafmilderung oder — bei weniger gewichtigen Taten — des Absehens von einer Bestrafung erhalten, die zur Aufdeckung weiterer Straftaten beitragen.

Zu § 32 a (neu)

Der Ausschuß schließt sich der Auffassung des Bundesrates an, daß die Maßregel der Führungsaufsicht geeignet ist, die Wiedereingliederung der Verurteilten in die Gesellschaft zu erleichtern und erneute Straffälligkeit zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Drogenabhängige.

Zu § 33

Der Ausschuß hielt es für erforderlich klarzustellen, daß eine Zurückstellung der Strafe oder Maßregel nur dann ermöglicht werden soll, wenn sich der Verurteilte „in einer seiner Rehabilitation dienenden Behandlung befindet oder zusagt, sich einer solchen zu unterziehen“.

Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Therapie nach einem fachwissenschaftlich anerkannten Konzept verläuft, von qualifiziertem Fachpersonal durchgeführt wird und die räumlichen Voraussetzungen für seine erfolgreiche Durchführung gegeben sind. Wenn es zur Zeit auch noch an gesicherten und allgemein anerkannten Therapiemethoden fehlt, so kann doch ein Verzicht auf eine Vollstreckung der Strafe oder Maßregeln nur dort in Frage kommen, wo die Behandlung der Rehabilitation des Abhängigen dient, d. h., wo sie ernsthaft darauf gerichtet ist, den Verurteilten zu befähigen, ein Leben ohne die Droge zu führen.

Zu § 34 Abs. 4

Die starre zweijährige Bewährungszeit ohne Abänderungsmöglichkeiten wird aufgegeben und der gesamte § 56 a StGB in die Verweisung einbezogen, da gerade bei Drogenabhängigen auch nach Behandlungsabschluß ein flexibles Reagieren auf besondere Krisensituationen möglich sein muß (Vorschlag des Bundesrates).

Zu § 35

Um sicherzustellen, daß nur derjenige in den Genuß der Regelung des § 35 gelangt, der ernsthaft gewillt ist, an seiner eigenen Rehabilitation mitzuwirken, macht die vorgeschlagene Regelung das Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage u. a. davon abhängig, daß der Beschuldigte nachweist, sich bereits mindestens drei Monate der in § 33 Abs. 1 bezeichneten Behandlung unterzogen zu haben. Dabei geht die in Aussicht genommene Vorschrift allerdings zugleich davon aus, daß jedem Beschuldigten die Chance gegeben sein muß, seinen Rehabilitationswillen durch eine mehrmonatige Therapie unter Beweis zu stellen. Vor allem läßt sich die Regelung von der Erwägung leiten, daß der Rehabilitationsaspekt es der Staatsanwaltschaft gestattet, mit der Erhebung der öffentlichen Klage zuzuwarten, bis die in § 33 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Frist verstrichen ist. Darüber hinaus ist der Ausschuß der Ansicht, daß eine Resozialisierung des Beschuldigten regelmäßig dann zu erwarten ist, wenn er sich freiwillig über einen Zeitraum von drei Monaten einer Therapie unterzogen hat.

Die Begehung einer neuen Straftat, namentlich eines Drogenrückfalls, soll nur dann nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 zur Fortsetzung des Verfahrens führen, wenn der Beschuldigte durch die Straftat zeigt, „daß die Erwartung, die dem Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat“.

Eine Fortsetzung des Verfahrens ist deshalb nur dann geboten, wenn der Beschuldigte durch die neue

Tat — namentlich auch durch deren Unrechtsgehalt — gezeigt hat, daß seine Resozialisierung auch nach Durchführung der Behandlung nicht zu erwarten ist. Dann allerdings ist für ein weiteres Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage kein Raum, während in anderen Fällen diese Möglichkeit selbstverständlich besteht.

Die nunmehr vorgeschlagene Fassung des § 35 macht deutlich, daß von der weiteren Verfolgung des Beschuldigten erst dann abgesehen wird, wenn der Fall ausermittelt und die Erhebung der öffentlichen Klage an sich möglich ist. Damit wird zugleich der Gefahr begegnet, mangels hinreichender Aufklärung des Sachverhaltes nicht gegen Dritte vorgehen zu können, die ebenfalls an der Tat beteiligt waren.

Zu § 36 Abs. 1

Die bei erwachsenen Straftätern getroffene Regelung hinsichtlich der Bewährungszeit wird bei Anwendung von Jugendstrafrecht nachvollzogen.

Zu § 37

Da das Inkrafttreten des Gesetzes um ein halbes Jahr hinausgeschoben wird (vgl. Artikel 7) erscheint es erforderlich, die in dieser Vorschrift enthaltenen Fristen ebenfalls um ein halbes Jahr zu verlängern.

Zu § 38

Hinsichtlich der Fristen gilt das gleiche wie zu § 37. Im übrigen wird das Wort („Bundesopiumstelle“) in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 gestrichen (vgl. Begründung zu § 19).

In Absatz 5 bedeutet die Einfügung der Worte „der Anlage III Teil B“ nach dem Wort „Zubereitungen“ eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Anlage I

Die Einfügung von weiteren sieben Stoffen in Anlage I des Gesetzes (Benzphetamin, Eticyclidin, Mecloqualon, Phendimetrazin, Rolicyclidin, Sufentanil und Tenocyclidin) ergibt sich aus der Notwendigkeit, die zwischenzeitlich ergangenen Beschlüsse der UN-Suchtstoffkommission in das Betäubungsmittelrecht der Bundesrepublik Deutschland umzusetzen. Da diese Stoffe in der Bundesrepublik Deutschland nicht im Handel sind, kann von Ausnahmeregelungen abgesehen werden.

Eine Ergänzung der Position „Cannabis“ (Marihuana) ist auf Grund der neuen Erkenntnisse geboten, die die — auch dem Ausschuß erst jetzt vorgelegten — Stellungnahmen des Pflanzenzüchterverbandes und der Verbände der Hanf verarbeitenden Industrie erbracht haben.

Die Weglassung des Wortes „tetrahydrocannabinolhaltige“ ergibt sich aus der Notwendigkeit, bereits den Handel mit Cannabispflanzen zu unterbinden. Den Zugriffsbehörden wird damit die Beweispflicht genommen, im Einzelfall den Tetrahydrocannabinol-

Gehalt nachzuweisen. Besonders deutlich wird diese Beweisnot, wenn die Pflanzen nicht mehr für Untersuchungszwecke zur Verfügung stehen.

In der Position „Cannabisharz (Haschisch)“ ist das Wort „tetrahydrocannabinolhaltige“ ebenfalls wegzulassen, da es überflüssig ist. Dieser Stoff ist in jedem Falle in Cannabisharz enthalten.

Zu Anlage II

Bei den Ausnahmen zu den Betäubungsmitteln Codein, Dihydrocodein, Ethylmorphin und Pholcodin werden vor dem letzten Wort „enthalten“ jeweils die Worte „berechnet als Base“ eingefügt.

Dadurch soll bei den Ausnahmen zu den Stoffen Codein, Dihydrocodein, Ethylmorphin und Pholcodin (jeweils Anlage II) klargestellt werden, daß sich der Grenzwert auf die Base (z. B. Codein) und nicht das Gesamtmolekül bezieht. Dies wird für erforderlich gehalten, weil bei diesen Stoffen neuerdings auch die Resinate Verwendung finden und diese im Verhältnis zum Basenanteil ein sehr großes Molekulargewicht besitzen. Bei der bisherigen Ausnahmeregelung ist dies nicht berücksichtigt worden.

Zu Anlage III

Die vorgeschlagenen Änderungen der Anlage III ergeben sich ebenfalls aus der Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, die bindenden Beschlüsse der UN-Suchtstoffkommission in deutsches Recht zu transformieren. Die Verschärfungen des vorliegenden Gesetzentwurfs — insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr ausgenommener Zubereitungen — sind nach den Erfahrungen in der letzten Sitzung der Suchtstoffkommission im Februar 1981 unvermeidbar, weil dort von anderen Staaten notifizierte Ausnahmeregelungen bei Betäubungsmitteln aus den Anhängen II und III des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe ausnahmslos mit großer Mehrheit aufgehoben wurden.

Die Ausnahmen für Mazindol und Phentermin orientieren sich am bestehenden Markt. Fachliche Bedenken gegen die Höhe der Grenzwerte bestehen nicht, zumal es sich um Stoffe handelt, die in Anhang IV des Übereinkommens von 1971 aufgenommen wurden.

Zu Artikel 7

Trotz der einmütig festgestellten Dringlichkeit des Gesetzes hat es der Ausschuß als unabweisbar angesehen, das Inkrafttreten um ein halbes Jahr hinauszuschieben. Dadurch wird den Bundesländern ein weiterer zeitlicher Spielraum gegeben, um die auf Grund der Strafvorschriften (Artikel 1, 7. Abschnitt) erforderliche Anzahl neuer Therapieplätze zu schaffen. Auch die Rechtsverordnungen, die nach dem Gesetz zu erlassen sind, bedürfen einer angemessenen Vorbereitungszeit. Die Vorschriften, die zum

Erlaß der Rechtsverordnungen ermächtigen, sollen zwar schon am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Dieser Termin würde aber praktisch mit dem ursprünglich vorgesehenen 1. Juli 1981 zusammenfallen.

Außerdem wird die Bundesregierung in die Lage versetzt, die vom Bundesgesundheitsamt benötigte Personalverstärkung zu realisieren und auf die beschleunigte Prüfung von Anträgen auf Zulassung solcher Fertigarzneimittel hinzuwirken, die durch

die Neuordnung des Betäubungsmittelrechts unter die Betäubungsmittelverschreibungspflicht fallende Präparate ersetzen sollen und neu unterstellte Stoffe der Anlage III Teile A und B enthalten (vgl. Entschließungsantrag A, letzter Satz).

Der Innenausschuß hat die erneute Annahme des Entschließungsantrags aus der 8. Wahlperiode vorgeschlagen. Der federführende Ausschuß schließt sich diesem Vorschlag an, empfiehlt aber eine redaktionell überarbeitete und aktualisierte Fassung.

Bonn, den 25. Mai 1981

Hartmann

Berichterstatter

